



Oktober/2019

Vorschlag für Bescheidsauflagen für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern

Für Anträge für erlaubnispflichtige Entnahmen aus oberirdischen Gewässern wird analog dem Mustergutachten für Grundwasserentnahmen zur Bewässerung eine Mustervorlage am LfU entwickelt. Bis zur Fertigstellung sind die aus fachlicher Sicht grundsätzlich erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen in dieser Anlage aufgeführt.

1. Wasserentnahmen

Wasserentnahmen betreffen Oberflächengewässer sowohl direkt als auch indirekt durch Grundwasserentnahmen, die Quellschüttungen beeinträchtigen oder den grundwasserbürtigen Abfluss in Oberflächengewässern mindern können. Vor allem in quell- bzw. grundwassergespeisten Fließgewässern wirkt sich dies maßgeblich auf den Basisabfluss aus. Zur Vermeidung von nachhaltigen Schäden in Oberflächengewässern ist stets eine Mindestwasserführung einzuhalten. Der Vorsorgegrundsatz und die Vorgaben der WRRL bzw. des WHG § 33 sind zu beachten und im Einzelfall zu prüfen. Die Vorgaben dienen zudem dem Schutz von Wald und Natur und auch der langfristigen Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft. Soweit keine ausreichenden Daten für eine fundierte fachliche Bewertung vorliegen werden bis auf Weiteres werden folgende Orientierungswerte hierfür empfohlen:

- die Festlegung einer am nachgewiesenen Bedarf orientierten maximalen Jahresmenge
- bei Abflüssen unterhalb MQ: eine maximale Entnahme von 0,2 MQ, wobei in der Regel MNQ nicht unterschritten werden darf. Falls erforderlich kann eine praxisnahe Aufteilung der Entnahmemenge in z. B. $0,2 \text{ MQ}_{\text{Sommer}}$ und $0,2 \text{ MQ}_{\text{Winter}}$ als Entnahmemenge erfolgen
- Bei Abflüssen oberhalb MQ: Solange MQ in den Gewässern verbleibt, dürfen darüber hinausgehende Abflussmengen entnommen werden. In begründeten Fällen kann zum Erhalt einer ausreichenden Abflussdynamik festgelegt werden, dass der Abfluss z. B. zu Beginn einer abflussreichen Phase oder in bestimmten Zeitfenstern nicht genutzt wird.
- Oberhalb des ersten Pegels eines Gewässers können i.d.R. keine Entnah-

men gestattet werden können, da es sich hier um vergleichsweise kleine Gewässer handelt und die fachlichen Grundlagen zur Abflussbeurteilung fehlen. Quellpegel und „Sturzflutenpegel“ sind dabei als Bezugspegel nicht bzw. nur in Ausnahmefällen geeignet.

Die hydrologischen Kennwerte sollten für den Referenzzeitraum 1971-2000 ermittelt werden. Durch diesen Zeitraum wird gewährleistet, dass die Mindestwasserführung durch die Auswirkungen des Klimawandels bei der Beurteilung nicht unterschätzt wird.

Die Einhaltung der Mindestwassermenge muss überprüfbar sein. Dies kann im Einzelfall auch bspw. der Bezug auf den Wasserstand anhand eines Pegels oder alternativ auf eine Markierung an z.B. dem nächstgelegenen Brückendurchlass sein.

Für jede Wasserentnahme muss eine maximale Momentanentnahmemenge (Volumenstrom, l/s) festgelegt werden, die die Mindestwasserführung berücksichtigt und Gewässerstrukturen und Gewässerorganismen nicht schädigen darf. Liegen mehrere Entnahmerechte an einem Gewässer vor, so dürfen die maximalen Momentanentnahmen in ihrer Summe einen zulässigen Volumenstrom nicht übersteigen.

Das WWA informiert den Antragsteller über die zu erwartende Wasserverfügbarkeit.

Folgende Auflagen und Hinweise sollten in Bezug auf die Laufzeit der Bescheide aufgenommen werden:

- Die beschränkte Erlaubnis wird befristet bis [Datum] erteilt (z. B. 5 Jahre, siehe 2.).
- Hinweis: Die beschränkte Erlaubnis ist gemäß §18 Abs. 1 WHG widerruflich. Dies bedeutet, dass bei einer erheblichen Verschlechterung der hydrogeologischen und hydrologischen Situation, insbesondere der Grundwasserneubildung, gegenüber dem Zeitpunkt der Bescheidserteilung, die genehmigte Entnahmemenge reduziert (Teilwiderruf) oder sogar die Entnahme gänzlich eingestellt werden muss. Hierbei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Sollte ein (Teil-)Widerruf ausgesprochen werden müssen, ist anzustreben, dies möglichst früh zu kommunizieren.

Hinweis für Gutachten und Bescheid: Die Erlaubnis gewährt nach § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Darüber hinaus ist die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG stets entschädigungslos widerruflich, insbesondere zur erneuten Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens. Dies gilt ebenso für einen Teilwiderruf (z. B. Reduzierung der Entnahmemenge).

- *Das bedeutet in der Praxis, dass die Benutzungsanlage (= Entnahmeeinrichtung) für die o. g. Dauer genehmigt ist, aber die verbescheidete Wassermenge lediglich eine Maximalangabe darstellt.*

Erläuterung: Das skizzierte Vorgehen erleichtert den Umgang mit Unsicherheiten und beugt dem „Windhund-Prinzip“ vor. Im Bescheid sollte das Vorgehen daher unmissverständlich beschrieben werden.

2. Bescheidsdauer

In Abhängigkeit vom Konfliktpotenzial (z.B. Abfluss, Gewässerökologie, Naturschutz) wird für Entnahmen aus Oberflächengewässern im Allgemeinen eine eher kürzere Genehmigungsdauer mit maximal 5 Jahren anzustreben sein.

3. Entnahmeeinrichtung an oberirdischen Gewässern

Für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern müssen Pump- und Ansaugvorrichtungen so bemessen, beschaffen und installiert sein, dass ein ausreichender Schutz der Gewässerökologie, insbesondere der Fischfauna und des Makrozoobenthos, gewährleistet ist (z. B. Siebe, angepasster Volumenstrom). Die Wasserentnahme darf nur an geeigneten Stellen ohne Beeinträchtigung der Ufervegetation, ohne Einengung des Abflussquerschnittes und ohne Aufstau des Gewässers erfolgen. Die Fischereifachberatung ist bei der Beurteilung zu beteiligen.

4. Wasserspeicher

Wasserspeicher sind so auszugestalten, dass Verluste gering sind, die Befüllung vorwiegend zu Zeiten einer erhöhten Wasserverfügbarkeit erfolgt, keine Gefahr für Menschen und Tiere durch sie entstehen und die Wasserqualität nicht verschlechtert wird. Bei der Planung und Ausführung von Stauanlagen sind DIN 19700 sowie DWA-M 522 als einschlägiges technisches Regelwerk zu berücksichtigen. Die Wasserspeicher sind dem Landschaftsbild anzupassen. Bei der Befüllung der Speicher sind die Vorgaben zur Mindestwasserführung (vgl. 1. Wasserentnahmen) analog anzuwenden.

5. Bewässerungszeiten/-technik

Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Trommelregnern o.ä. zu vermeiden, sind Beregnungsgänge grundsätzlich nur vor 10 Uhr und nach 17 Uhr zulässig.

(Bewässerungszeiten für Kulturstadien, die nachgewiesenermaßen auf eine kontinuierliche Bewässerung auch über den Tag angewiesen sind, sind im Einzelfall zu prüfen).

Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf-, Unterflurbewässerung) ist keine tageszeitliche Einschränkung nötig. Es ist auf einen sparsamen, ressourcenschonenden Umgang mit der Ressource Wasser nach den allgemein anerkannten Regelungen der Technik zu achten.

6. Aufzeichnungen (Messwerterfassung)

Zur Aufzeichnung der entnommenen Mengen sind geeichte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmessung) unerlässlich. Bei Oberflächenwasserentnahmen sind Datenlogger verpflichtend. In einem Betriebstagebuch sind zusätzlich die bewässerten Flurstücke zu dokumentieren. Sofern Entnahmen aus verschiedenen Oberflächengewässern erfolgen, sind außerdem der Gewässername laut Bescheid sowie die entsprechende entnommene Wassermenge pro Gewässer zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat jeden Entnahmevorgang aus Oberflächengewässern aufzuzeichnen (z. B. Gewässer, Entnahmestelle, Datum, Uhrzeit, Entnahmemenge).

7. Berichtspflicht

Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen, in das alle geforderten Angaben und Messwerte einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert im Januar des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

8. Hinweise an den Antragsteller

Es ist ausdrücklich auf das Risiko hinzuweisen, dass keine Garantie für jederzeit verfügbares Bewässerungswasser besteht, da bei geringen Abflüssen bzw. geringen Wasserständen in stehenden Gewässern Entnahmen nicht zulässig sind und die Bewässerung bis auf weiteres einzustellen ist. Durch entsprechende gewässerkundliche Daten ist dieses Risiko im Einzelfall aufzuzeigen.

Die weiteren Hinweise sollten grundsätzlich ergehen:

- Gestattungen von Wasserentnahmen „[...] geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit“ (§ 10 Abs. 2 WHG).
- In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.
- Insbesondere bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.